

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 16. Juni 1951

26. Stück

- 113.** Verordnung: Änderung der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948.  
**114.** Kundmachung: Erlöschen der Konzession für die Lokalbahn von Baden nach Vöslau.  
**115.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.  
**116.** Kundmachung: Verlängerung der Frist zur Einbringung von Anträgen auf Transferierung des Vermögens von Südtiroler Rückoptanten.

**113. Verordnung der Bundesregierung vom 8. Mai 1951, mit der die Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, abgeändert wird.**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und 3 und des § 9 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, über das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsüberleitungsgesetz) wird verordnet:

**Artikel I.**

In der Anlage 1 (Dienstzweigeordnung) zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, Abschnitt II „Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse“ wird folgende Änderung vorgenommen:

Bei Post Nr. 121 treten an die Stelle der Worte „Überdies die erfolgreiche Ablegung der Stenotypistenprüfung (Verordnung BGBl. Nr. 766/1922)“ die Worte „Überdies für Beamte, die überwiegend als Stenotypisten verwendet werden, die erfolgreiche Ablegung der Stenotypieprüfung, für die übrigen Beamten des Dienstzweiges die erfolgreiche Ablegung der Allgemeinen Kanzleiprüfung (Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 9. November 1950, Zl. 48.235-IV/19 a/50, Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Nr. 121/1950)“.

**Artikel II.**

Das Anstellungserfordernis nach Art. I gilt auch als erfüllt, wenn der Beamte die Stenotypistenprüfung bis zum 27. November 1950 beziehungsweise die Stenotypieprüfung oder die Allgemeine Kanzleiprüfung nach dem 1. Dezember 1950 abgelegt hat.

**Artikel III.**

(1) Im Bundesdienst stehende Personen, die das 40. Lebensjahr spätestens im Jahre 1952 vollenden, können an Stelle der Stenotypieprüfung die Allgemeine Kanzleiprüfung ablegen,

wenn sie im Zeitpunkt der Prüfung mindestens zwei Jahre im Bundesdienst mit Arbeiten beschäftigt waren, die die Ablegung der Stenotypieprüfung zur Voraussetzung hätten.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 tritt mit Ende des Jahres 1952 außer Kraft.

**Artikel IV.**

Armbehinderten Bundesbediensteten kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die Nachsicht von der Ablegung der schriftlichen Hauptprüfung der Allgemeinen Kanzleiprüfung erteilen.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber

**114. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 16. April 1951, betreffend das Erlöschen der Konzession für die Lokalbahn von Baden nach Vöslau.**

Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe als Eisenbahnbehörde hat gemäß § 11 Abs. 1 lit. c des Eisenbahngesetzes vom 30. April 1943, Deutsches RGBl. II S. 138, die mit der Konzessionsurkunde vom 29. Juli 1892, RGBl. Nr. 159, erteilte und mit Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. November 1898, RGBl. Nr. 209, der Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen übertragene Konzession für die Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Baden nach Vöslau mit 16. April 1951 für erloschen erklärt.

Waldbrunner

**115. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 18. Mai 1951, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das

Bundesgesetzblatt, in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

1. Im Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950, BGBl. Nr. 7/1951, womit einige gebührenrechtliche Vorschriften abgeändert werden (Gebührennovelle 1950), hat es im Artikel I Z. 2 statt des Wortes „Personalstandsbüchern“ richtig zu lauten „Personenstandsbüchern“.

2. Im 5. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1951, hat es in der Inhaltsangabe statt „34. Bundesgesetz: Außenhandelsgesetznovelle 1950.“ richtig „34. Bundesgesetz: Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1950.“ zu lauten.

Figl

**116. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. Mai 1951, betreffend die Verlängerung der Frist zur Einbringung von Anträgen auf Transferierung des Vermögens von Südtiroler Rückoptanten.**

Die Frist zur Einbringung von Anträgen auf Transferierung des Vermögens von Südtiroler Rückoptanten (Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den Vermögenstransfer der Südtiroler Rückoptanten, BGBl. Nr. 220/1950) ist durch Notenwechsel zwischen dem Bundeskanzleramt und der italienischen Gesandtschaft in Wien bis zum 30. Juni 1951 erstreckt worden.

Figl

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 54 — für Inlands- und S 76 — für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden, und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 15 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 60 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.